

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_423]

Einschreiben

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Vaterstetten, 19.02.2023

**Status der meine Person betreffenden Ermittlungsverfahren bei der Sta München II
Az 17 Js 29329/22, 17 Js 47102/22 und ggf. weitere**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1) 6 Ermittlungsverfahren (**Anlage**; Straftat_1 bis Straftat_6)

gegen mich laufen bei der Staatsanwaltschaft München II zwei Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungsakten wurden von der Kriminalinspektion Erding unter deren Az. BY1180-006826-22/3 und BY1201-018956-22/6 geführt und sollen nach Mitteilung des LtdKD Thomas Weber, Dienststellenleiter Kriminalpolizeiinspektion Erding, am 28.10.2022 unter Ihrem Az. 17 Js 29329/22 an die StA München II übergeben worden sein.

Aus den bisher verfügbaren Informationen über diese beiden Ermittlungsverfahren habe ich je einen **Strafantrag** wg. „Übler Nachrede“ nach § 186 StGB und je eine **Strafanzeige** wg. „Falscher Verdächtigung“ nach § 164 StGB abgeleitet, da u.a. beiden ursprünglichen Ermittlungsverfahren als entscheidendes Merkmal die Festlegung der vorgeworfenen „Tat“ fehlt. Diese 2 Strafanträge und 2 Strafanzeigen wurden nach Angaben der KPI Erding ebenfalls unter Ihrem Az. 17 Js 29329/22 an die StA München II übermittelt, wofür es von Ihrer Seite keinerlei Eingangsbestätigung oder gar Az-Vergabe gab.

Ich habe die beiden Strafanträge wg. „Übler Nachrede“ bei der KPI Erding gestellt, bisher nicht wissend, dass diese bei Antragsdelikten nach **§ 158 (2) StPO** nur bei Gericht oder Staatsanwaltschaft angebracht werden können. Von Ihrer Behörde gab es nicht nur keine Eingangsbestätigung, sondern auch keinerlei Hinweis, dass diese Strafantragstellung nach StPO nicht erlaubt ist.

Die beabsichtigte Vernehmung durch die KPI Erding ist ein Bruch der StPO und die von Ihrer StA München II an die KPI Erding beauftragte Vernehmung wäre also eine durch Mitarbeiter der StA München II zu verantwortender **Bruch von §§ 136 (1) S. 1, 163a (4) S. 1 StPO**.

2) 3 Ermittlungsverfahren (**Anlage**; Straftat_4 bis Straftat_6)

Aus dem Ermittlungsverfahren ohne vorgeworfene „Tat“ aufgrund des Strafantrags der Frau Lang (**Anlage**; Straftat_4) folgen unmittelbar der **Strafantrag** wg. „Übler Nachrede“ gegen Mitarbeiter KPI Erding (**Anlage**; Straftat_5) und die **Strafanzeige** wg. „Falscher Verdächtigung“ gegen die Frau Lang (**Anlage**; Straftat_6). Die Straftat_5 und Straftat_6 resultieren also unmittelbar aus der Straftat_4.

Nach Angaben der KPI Erding wurde im zweiten Ermittlungsverfahren gegen mich (**Anlage**; Straftat_4) der Strafantrag der angeblich Geschädigten zunächst von der Polizeiinspektion Dachau und dann von der KPI Erding aufgenommen/angenommen, welches einen **Bruch des § 158 (2) StPO** darstellt.

Der Strafantrag der Frau Lang (**Anlage**; Straftat_4) ist also nach StPO nicht rechtswirksam und somit mein darauf basierender **Strafantrag (Anlage**; Straftat_5) und meine darauf basierende **Strafanzeige (Anlage**; Straftat_6) derzeit gegenstandslos. Ich erwarte also von Ihrer Behörde eine Mitteilung nach § 171 StPO, dass das Ermittlungsverfahren (**Anlage**; Straftat_4) wegen Missachtung des **§ 158 (2) StPO** eingestellt wurde.

3) 3 Ermittlungsverfahren (**Anlage**; Straftat_1 bis Straftat_3)

Meiner **Strafanzeige** wg. „Falscher Verdächtigung“ gegen die Richterin Wagner-Kürn (**Anlage**; Straftat_3), die am 17.09.2022 bei der KPI Erding (PHMin Degelmann, [IG_K-JU_410](#)) gestellt, am 28.10.2022 unter dem Az 17 Js 29329/22 von der KPI Erding an Ihre Behörde übermittelt und deren Übermittlung und Eingang von Ihnen nicht in irgendeiner Form bestätigt wurde, wurde von Ihrer StA Hürter nun unter dem Az. **17 Js** 47102/22 am 12.01.2023 mit „Verfügung“ „keine Folge gegeben“ ([\[IG_K-JU_418\]](#)).

Worum geht es:

Gegenstand des Strafantrags der Richterin Wagner-Kürn wegen „Beleidigung“ sind die Dokumente vom 25.05. bis 20.06.2022. Es müssen Dokumente sein, denn der Tatort ist Vaterstetten. Demzufolge kommen nur in Frage:

IG_K-SG_23341	20220525	Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 2046/19	24
IG_K-SG_23342	20220620	Rüter_BEGLEITBRIEF Rüter persönlich an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide (identisch zu [IG_K-SG_23429])	2
IG_K-SG_23343	20220620	TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20: Missachtung von: § 229 SGB V, Wille Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht, Verfassung, Geständnis d. größten Rechtbeuger im BSG, stattdessen Willkürjustiz aus niederen Beweggründen mit 118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im bes. schweren Fall, Nötigung, Erpressung u Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund (identisch zu [IG_K-SG_23430])	18
und			
IG_K-SG_23428	20220525	Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 386/20	22
IG_K-SG_23429	20220620	(identisch zu [IG_K-SG_23342])	
IG_K-SG_23430	20220620	(identisch zu [IG_K-SG_23343])	

Also genau 4 Dokumente:

- 1) die Analyse und Auswertung des den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheides im Verfahren Rüter ,/. AOK Bayern wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten ([\[IG_K-SG_23341\]](#), 24 Seiten, Klage 3, Az S 17 KR 2046/19)
- 2) die Analyse und Auswertung des den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheides im Verfahren Rüter ,/. AOK Bayern wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten ([\[IG_K-SG_23428\]](#), 22 Seiten, Klage 4, Az S 17 KR 386/20)
- 3) die Zusammenfassung der Ergebnisse aus diesen beiden ([\[IG_K-SG_23343\]](#), 18 Seiten) und
- 4) der Begleitbrief mit dem dies alles an die Richterin Wagner-Kürn gesendet wurde ([\[IG_K-SG_23342\]](#), 2 Seiten)

Betrachten wir ohne Umschweife gleich das zentrale Ergebnis, die 18 seitige TATSACHENFESTSTELLUNG und beginnen einfach mit der ersten Seite:

TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn
in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 2046/19
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//G_K-SG_23340](https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//G_K-SG_23341](https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/))
- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 386/20
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//G_K-SG_23427](https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//G_K-SG_23428](https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/>, die in beiden Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Die Richterin Wagner-Kürn hat in den beiden Verfahren:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (I.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (I.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (I.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (I.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (I.5).

Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit,

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert (I.6), und nimmt teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland,

indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt,

118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsmissbrauch) **verübt** und **Hochverrat gegen den Bund** begeht.

Die weiteren Seiten dieses Dokumentes tragen die Kapitel-Überschriften

I Die durch die Richterin missachteten Vorgaben von „Recht und Gesetz“

- 1 Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge
- 2 Wesentliches des missbrauchten Gesetzes
- 3 Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- 4 Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts
- 5 Die Forderung der Verfassung
- 6 Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit

II Die durch die Richterin begangenen Gesetzesbrüche

- 1 Verfahrensfehler
- 2 Straftaten
- 3 Verfassungsbrüche

Dort werden die Tatsachen aus der ersten Seite gerichtsfest bewiesen. Zum einen beruhen die Beweise auf etwa 800 Dokumenten mit ausgedruckt einem Umfang von über 12.500 Seiten, die auch die **vollständige Begründung der Klagen** und **Berufungsklagen vor den Bayerischen Sozialgerichten** darstellten. Zum anderen ist wesentlich, dass letztlich **sämtliche Beweise zurück geführt sind auf die bestehenden und für alle geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland**.

Die 4 Dokumente wurden der Richterin Wagner-Kürn am 20.06.2022 nachweislich persönlich zugesandt. Welche Darstellungen oder gar Beweise gegen einzelne Aussagen hat die Richterin Wagner-Kürn seitdem (an wen auch immer) mitgeteilt oder welche beabsichtigten Gegendarstellungen hat sie seitdem wenigstens angekündigt? KEINE. Die TATSACHENFESTSTELLUNGEN sind also von ihr nach rechtsstaatlichen Grundsätzen anerkannt.

Der **§ 164 „Falsche Verdächtigung“ Absatz 1 StGB** lautet:

„Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die logische Struktur des Gesetzestextes ist wie folgt (die Stufen der Herleitung schenke ich mir hier; wer das als Jurist nicht kann, sollte ohnehin fristlos entlassen werden):

einen anderen verdächtigt (verdächtigt begangen zu haben)	1
(
einer rechtswidrigen Tat	1.1
ODER	
der Verletzung einer Dienstpflicht	1.2
)	
UND (die Verdächtigung erfolgt)	2
(
bei einer Behörde	2.1
ODER	
bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger	2.2
ODER	
bei militärischen Vorgesetzten	2.3
ODER	
öffentlich	2.4
)	
UND (die Verdächtigung erfolgt)	
wider besseres Wissen	3
UND (die Verdächtigung erfolgt)	
in der Absicht	4
(
ein behördliches Verfahren gegen ihn (herbeizuführen ODER fort dauern zu lassen)	4.1
ODER	
andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen ODER fort dauern zu lassen	4.2
)	
wird bestraft	
(
mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren	
ODER	
mit Geldstrafe	
)	

Die Bedingungen 1.1, 2.1, 4.1 sind durch den Vorgang des Strafantrages bei der Staatsanwaltschaft München II zweifelsfrei erfüllt, bleibt also nur für die Entscheidung, ob „Falsche Verdächtigung“ durch die Richterin Wagner-Kürn vorliegt, die Bedingung 3 „wider besseres Wissen“ zu hinterfragen. Und die Antwort darauf hat sie selbst bereits gegeben: Sie weiß nichts gegen die ihr am 20.06.2022 bekannt gemachten TATSACHENFESTSTELLUNG zu ihren Straftaten vorzubringen, sie weiß also auch, dass diese „angeblich die Beleidigung zum Ausdruck bringenden Dokumente“ entgegen dem Erfordernis der „Beleidigung“ nach § 185 StGB keine „unwahren Behauptungen“ sind. **Trotzdem stellt die Richterin Wagner-Kürn „wider besseres Wissen“ einen Strafantrag gegen meine Person wegen „Beleidigung“; sie hat also „Falsche Verdächtigung“ nach § 164 StGB begangen (q.e.d.)**

Die ermittelnden Personen der Staatsanwaltschaft München II haben diesen Strafantrag entgegengenommen, obwohl nicht zu übersehen war, dass die Antragstellerin Richterin Wagner-Kürn keine **Tat** benennen konnte.

Unter Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden versteht man in erster Linie die Durchführung von Beweiserhebungen. Hier ist also festzustellen, dass der Beschuldigte selbst nachhelfen muss. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II haben den Strafantrag der Richterin Wagner-Kürn entgegen genommen/aufgenommen; sie haben es aber trotz deren genauer Benennung der Dokumente, welche die stattgefundene Beleidigung beweisen sollen, angesichts der 66 Seiten Umfang nicht für nötig befunden nach den konkreten „Tat“-Vorwürfen zu fragen. Indem die verantwortlichen **Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II** diesen Strafantrag wegen „Beleidigung“ entgegen genommen, ohne benannte „Tat“ daraus einen Anfangsverdacht und ein Ermittlungsverfahren kreiert haben, haben sie bewiesen, dass sie die „**Üble Nachrede**“ nach § 186 StGB begangen haben (q.e.d.).

Der „Verfügung“ der Strafanzeige keine Folge zu geben ist von der StA Hürter eine „*Beschwerdebelehrung*“ angefügt ([JIG_K-JU_418](#)):

„*Beschwerdebelehrung*“

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.
Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München II eingelegt werden.“

Das Rechtsmittel gegen das Begehen von Straftaten (Vergehen oder Verbrechen) ist der Strafantrag (für Antragsdelikte) oder die Strafanzeige (für Offizialdelikte).

„Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich nicht auf die Einstellung des Verfahrens wegen übler Nachrede.“

Die Beschwerdebelehrung kann sich schon deshalb nicht darauf beziehen, weil eine „Einstellung des Verfahrens wegen übler Nachrede“ nicht bekannt ist; zumindest hat sich eine solche bis zum Strafantragsteller noch nicht herumgesprochen.

Auch dieser erste **Strafantrag** wg. „Übler Nachrede“ nach § 186 StGB gegen mir „unbekannte“ Mitarbeiter Ihrer Behörde (**Anlage**; Straftat_2) ist ein Verstoß gegen **§ 158 (2) StPO** und muss gegenüber einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht wiederholt werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist zweifellos die StA München II.

Aber meinen Sie ernstlich, dass ich nach dieser „freizügigen“ Art, wie in Ihrer Behörde, der Staatsanwaltschaft München II mit der StPO und dem StGB umgegangen wird, noch Vertrauen in eine gesetzeskonforme Behandlung meiner Anträge und Anzeigen hätte, wenn ich also den Bock zum Gärtner mache ?

4) Weitere Tatsachenfeststellung im Ermittlungsverfahren (**Anlage**; Straftat_1)

In der Hochphase der Ermittlungen durch StA München II und KPI Erding erhielt die Richterin Wagner-Kürn mit Begleitschreiben vom 28.09.2022 3 weitere, inhaltlich vergleichbare Dokumente.

5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	< Monate

Dies war in der Hochphase der Ermittlungen sowohl der StA München II als auch der KPI Erding. Warum die daraus resultierenden angeblichen „Beleidigungen“ nicht mehr den Weg:

„Beleidigte“ Wagner-Kürn => StA München II => KPI Erding => Beschuldigter gefunden haben, wo sie hängen geblieben sind und warum sie nicht zur Ergänzung der „sichergestellten Beweismittel“ und zur Erweiterung der mir mitgeteilten „Dauer-Tatzeit“ geführt haben, wird möglicherweise durch die Akteneinsicht zu klären sein (beantragt am 15.02.2023; [JIG_K-JU_422](#)).

Egal, wer da bei seinen Ermittlungen im Dienst geschlafen hat, wir können ja schon mal die mangelnde Qualität der „Erforschung des Sachverhalts“ im „Ermittlungsverfahren“ mit unserem Wissen kompensieren.

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschlieung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**
- (3) [...]

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen [...]

Gegenstand des Strafantrags der Richterin Wagner-Kürn wegen „Beleidigung“ sind also auch die Dokumente vom 30.08. bis 28.09.2022:

IG K-SG 23531	20220830	Rüter_Analyse und Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide vom 28-06-2022 im Verfahren S 17 KR 1590/20 und in den rechtsbeugend erfundenen S 17 KR 668/22 bis 671/22 (Schwärzungen von Rüter: die Zahlen über das Dasein von 2 chronisch kranken Rentnern gehen niemanden etwas an und haben für das Verständnis keine Bedeutung)	33
IG K-SG 23532	20220928	BEGLEITBRIEF Rüter an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide	3
IG K-SG 23533	20220920	TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) in dem Verfahren S 17 KR 1590/20: Missachtung von: § 229 SGB V, Wille Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht, Verfassung, Geständnis d. größten Rechtsbeuger im BSG, stattdessen Willkürjustiz aus niederen Beweggründen mit 311 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im bes. schweren Fall, Nötigung, Erpressung u Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund	25

Also genau 3 Dokumente:

- 1) die Analyse und Auswertung des den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheides im Verfahren Rüter ,/. AOK Bayern wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten ([//IG_K-SG_23531](#), 33 Seiten, Klage 5, Az S 17 KR 1590/20)
- 2) die Zusammenfassung der Ergebnisse aus diesen beiden ([//IG_K-SG_23533](#), 25 Seiten) und
- 3) der Begleitbrief mit dem dies alles an die Richterin Wagner-Kürn gesendet wurde ([//IG_K-SG_23532](#), 3 Seiten)

Betrachten wir ohne Umschweife auch hier gleich wieder das zentrale Ergebnis, die 25 seitige TATSACHENFESTSTELLUNG und beginnen einfach mit der ersten Seite:

TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn
in dem Verfahren S 17 KR 1590/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 1590/20
 - insbesondere die sogenannten Gerichtsbescheide vom 28.06.2022 (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//IG_K-SG_23530](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [//IG_K-SG_23531](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/>, die in dem Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Die Richterin Wagner-Kürn hat in dem Verfahren:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) **vollständig ignoriert** (1.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V **missachtet** (1.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber **missachtet** (1.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs **missachtet** (1.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung **missachtet** (1.5).

Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit,

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert (1.6),

und nimmt teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen, womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt, 311 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) verübt und Hochverrat gegen den Bund begeht.

Die weiteren Seiten dieses Dokumentes tragen die Kapitel-Überschriften

- I Die durch die Richterin missachteten Vorgaben von „Recht und Gesetz“
 - 1 Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge
 - 2 Wesentliches des missbrauchten Gesetzes
 - 3 Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
 - 4 Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts
 - 5 Die Forderung der Verfassung
 - 6 Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit
- II Zusammenfassung der festgestellten Rechtsbrüche im sogenannten Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 im Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn
 - 1 Verfahrensfehler
 - 2 Straftaten
 - 3 Verfassungsbrüche
- III Die rechtsbeugenden Gedankengänge und der fließende Übergang im sogenannten Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 im Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn
 - 1 Vorspiel der betrügerischen AOK Bayern
 - 2 Lügen, Lügen, Lügen
 - 3 Es folgt der geistige Kollaps
 - 4 Zu viel Rechtsbeugung und notorisches Lügen sind nicht folgenlos

Dort werden die Tatsachen aus der ersten Seite gerichtsfest bewiesen. Zum einen beruhen die Beweise auf etwa 800 Dokumenten mit ausgedruckt einem Umfang von über 12.500 Seiten, die auch die **vollständige Begründung der Klagen und Berufungsklagen vor den Bayerischen Sozialgerichten** darstellten. Zum anderen ist wesentlich, dass letztlich **sämtliche Beweise zurück geführt sind auf die bestehenden und für alle geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland**.

Wenn die weitere Tatsachenfeststellung demnächst offiziell in den Strafantrag der „Beleidigung“ aufgenommen wird, dann läuft der Beweis für die „Falsche Verdächtigung“ nach § 164 StGB durch die Richterin Wagner-Kürn für die Aussagen in dieser weiteren Tatsachenfeststellung natürlich genauso wie unter Punkt 3).

5) Neue Straftaten der StA Hürter (**Anlage**; Straftat_7)

Mit der Strafanzeige gegen die Richterin Wagner-Kürn wegen „Falscher Verdächtigung“ nach § 164 StGB vom 17.09.2022 (**Anlage** Straftat_3) habe ich eine begangene und gegen mich als Geschädigtem gerichtete Straftat bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding zur Kenntnis gebracht und die notwendigen Informationen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geliefert ([JIG_K-HU_407](#)). Diese wurde durch die KPI Erding am 28.10.2022 an die StA München II weitergeleitet.

Die StA Hürter der StA München II hat mit Verfügung vom 12.01.2023 dieser Strafanzeige „**gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben**“ ([JIG_K-JU_418](#))

Eine Strafverfolgung hat nach gewissen Grundsätzen, den Prozessmaximen zu erfolgen; dazu gehören das **Legalitätsprinzip** und die **Offizialmaxime**. Die Offizialmaxime besagt, dass die Strafverfolgung im Auftrag des Staates durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet werden muss. Aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“ ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet, nach Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen.

[§ 151 Anklagegrundsatz StPO](#)

*Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die **Erhebung einer Klage** bedingt.*

[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO](#)

*(1) Zur **Erhebung der öffentlichen Klage** ist die **Staatsanwaltschaft** berufen.*

*(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, **verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten**, sofern **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.*

Die StA Hürter behauptet also, dass

- _ die in der Tatsachenfeststellung (Punkt 3) festgestellten Verbrechen { 118 **Verbrechen** (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und

Amtsanmaßung) und **Hochverrat gegen den Bund** } und
– die in der Tatsachenfeststellung (Punkt 4) festgestellten Verbrechen { 311 **Verbrechen**
(Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und
Amtsanmaßung) und **Hochverrat gegen den Bund** }
der Richterin Wagner-Kürn trotz der dem Gericht bekannten gerichtsfesten Beweise (65 Seiten bzw. 60
Seiten) – { die die **Staatsanwältin ja zweifelsfrei schon intensiv erforscht hat**, da dies auch die
„Beweisdokumente“ für die angebliche „Beleidigung“ sind } – also keine „**zureichenden tatsächlichen**
Anhaltspunkte“ für ein hochgradig kriminelles Verhalten sind.

Das kann allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass die Staatsanwaltschaft „für die Erhebung der
Beweise“ alle relevanten Beweisdokumente intensiv „zu erforschen“ hat (§§ 160, 163 StPO)

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) [...]

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung
dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren
Verlust zu besorgen ist.**

Die Beweisdokumentation besteht aber nicht nur aus den beiden Tatsachenfeststellungen samt Analysen
und Begleitbriefen, sondern der Umfang der vollständigen Dokumente, die auch die **vollständige**
Begründung der Klagen und **Berufungsklagen vor den Bayerischen Sozialgerichten** darstellten,
umfassen etwa 800 Dokumente mit ausgedruckt einem Umfang von über 12.500 Seiten (siehe **Anhang**).

Da ich nicht annehme, dass die StA Hürter unter schwersten Symptomen einer Schizophrenie leidet (das
wäre ja schon anderen aufgefallen), gehe ich davon aus, dass sie **vorsätzlich** die **§§ 152 (2) und 160 (1),
(2) StPO** gebrochen hat.

Sie ist also Mitarbeiterin der „in der Umgangssprache [...] **objektivsten Behörde der Welt**“

(<https://www.anwalt.org/strafanzeige/>) und sorgt in dieser Eigenschaft dafür, dass Mitglieder der staatlichen
Behörden vorsätzlich und geschützt durch Staatsanwälte massive Straftaten begehen können (**[JIG_S13]**
20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte); „Hochverrat gegen
den Bund“ heißt hier die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik
Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht**.

Die als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime (**§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386
AO**) ist sogar strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) –
abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener
Strafverfolgungsmaßnahmen selbst strafbar macht.

Hierbei ist allerdings festzustellen, dass diese Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland
offensichtlich einen „feuchten Kehricht“ wert ist, denn diese wird durch die Standard-Prozedur der
deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität (**[JIG_S13]**, Kap. 4.1)
regelmäßig durchbrochen.

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) **Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz
gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)
unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen
anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.**
- (3) **Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.**
- (4) **Der Versuch ist strafbar.**
- (5) **Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil
vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen
ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.**
- (6) **Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.**

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) der Richterin Wagner-Kürn sind oben kurz aufgelistet und können in der
„Beweisunterlagen“ für die angebliche „Beleidigung“, aber nun auch für die „Strafvereitelung im Amt“
der StA Hürter (**Anlage**; Straftat_1, Straftat_7) detailliert nachgelesen werden.

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) **Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren
oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen
des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme**

berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Da der Versuch strafbar ist, ist auch die sogenannte Verfügung der StA Hürter ([\[IG_K-JU_418\]](#)) nicht mehr wegzureden und sie kann schon mal über die Folgen nachdenken.

Sie hat also ihre **Garantenstellung** aus dem Gesetz heraus ([§§ 151, 152 StPO](#)) missbraucht und die Verletzung des § 13 StGB ist offensichtlich ein „unechtes Unterlassungsdelikt“, egal; die StA Hürter ist des „Begehens durch Unterlassen“ nach § 13 StGB auch für sämtliche Straftaten der Richterin Wagner-Kürn verantwortlich.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*
- (2) *[...]*

Und natürlich ist das Treiben der StA Hürter das Musterbeispiel par excellence für den Missbrauch staatlicher Macht zur „Strafverfolgung“ als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) *Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt*
 1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
 2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,****wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.*
- (2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage

[\[IG_K-JU_420\]](#) STRAFTATEN_Übersicht (Stand 20230219)

Anhang „Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) ist ihre Ablage im Internet zu entnehmen. Alle diese Dokumente sind strukturiert abgelegt, leicht aufzufinden und **barrierefrei zugänglich**.

Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte

Ebene 1

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

20220411 Inhalt der Startseite
"ig-gmg-geschaedigte".

Referenzen auf / Zusammenfassungen von umfangreiche(n) Ausarbeitungen zum jeweiligen Thema

Ebene 2

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

[IG_S01] 20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland
 [IG_S02] 20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will
 [IG_S03] 20180629-0806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse
 [IG_S04] 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)
 [IG_S05] 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen
 [IG_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I
 [IG_S07] 20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG
 [IG_S08] 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach
 [IG_S09] 2021mmtt **TODO** Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil II die bundesdeutschen Sozialgerichte
 [IG_S10] 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht
 [IG_S11] 20200906 Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'
 [IG_S12] 20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn
 [IG_S13] 20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte
 [IG_S14] 20220411 Europa und seine undemokratischen Institutionen - EU-Kommission & Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

11.10.2022
14 Dokumente 628 Seiten

Referenzen im jeweiligen Text der umfangreichen Ausarbeitungen auf die Beweisdokumente

Ebene 3

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

[IG_O-XX_yyyyy]

11.10.2022
291 Dokumente 7482 Seiten

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

[IG_K-XX_yyyyy]

11.10.2022
579 Dokumente 4528 Seiten

XX Klassifizierung der Dokumente yyyyy 3 bis 5 stellige Nummerierung innerhalb der Klasse

berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Da der Versuch strafbar ist, ist auch die sogenannte Verfügung der StA Hürter ([IG_K-JU_418]) nicht mehr wegzureden und sie kann schon mal über die Folgen nachdenken.

Sie hat also ihre **Garantenstellung** aus dem Gesetz heraus (§§ 151, 152 StPO) missbraucht und die Verletzung des § 13 StGB ist offensichtlich ein „unechtes Unterlassungsdelikt“, egal; die StA Hürter ist des „Begehens durch Unterlassen“ nach § 13 StGB auch für sämtliche Straftaten der Richterin Wagner-Küm verantwortlich.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

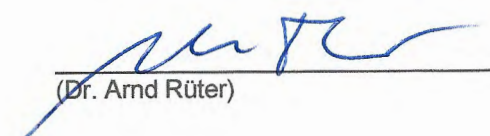
- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) [...]

Und natürlich ist das Treiben der StA Hürter das Musterbeispiel par excellence für den Missbrauch staatlicher Macht zur „Strafverfolgung“ als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt
 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage

[IG_K-JU_420] STRAFTATEN_Übersicht (Stand 20230219)

Anhang „Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) ist ihre Ablage im Internet zu entnehmen. Alle diese Dokumente sind strukturiert abgelegt, leicht aufzufinden und **barrierefrei zugänglich**.

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591

Vaterstetten

84025801 4797 22.02.23 14:34

Sendungsnummer: RT 4206 7695 8DE

Einschreiben

SWA Mündler II



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

